

## Aktuelles zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein

### Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet 3

(Geest zwischen Rendsburg und Hohenwestedt – Rundschreiben 3, Juli 2021)

#### Inhalt:

1. Spät-Frühjahrs- $N_{\min}$ -Ergebnisse 2021
2. Düngedokumentation und Regelungen der N-Kulisse
3. Neuerung Wirtschaftsdüngermeldeprogramm SH

#### 1. Spät-Frühjahrs- $N_{\min}$ -Ergebnisse 2021

Der Spät-Frühjahrs- $N_{\min}$  gibt Auskunft über den im Boden vorhandenen mineralischen Stickstoff zu Beginn der Hauptwachstumsphase unter Mais. Im Rahmen der diesjährigen Spät-Frühjahrs- $N_{\min}$ -Untersuchung wurden vom 31.05. bis 22.06.2021 insgesamt 114 Flächen beprobt.

Eine SFN-Untersuchung empfiehlt sich besonders nach Zwischenfruchtanbau, auf humusreichen Standorten bzw. auf langjährig organisch gedüngten Flächen und liefert Erkenntnisse zum Stickstoffnachlieferungspotenzial aus der organischen Substanz. Dies gibt dem Betriebsleiter die Möglichkeit, die N-Düngung zu Mais im Folgejahr bedarfsgerecht und flächenspezifisch vorzunehmen.

Der diesjährige Mittelwert liegt bei 148 kg N/ha, wobei ein Drittel der Flächen einen  $N_{\min}$ -Wert von über 160 kg N/ha aufwiesen

und damit mehr als ausreichend mit Stickstoff versorgt waren. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass der Stickstoff aus der organischen Düngung noch nicht vollständig zur Wirkung gekommen ist.

Gut 18 % der ausgewerteten Proben zeigten mit über 200 kg N/ha eine deutliche Überversorgung. In der Regel lassen sich auf solchen N-Nachlieferungsstandorten mehr als 50 kg N/ha einsparen, so dass eine N-Düngung von 80 – 100 kg N/ha zur Aussaat ausreicht. Um das Ertragspotential des Standortes ausschöpfen zu können, ist vielmehr auf eine gute Kali- und Schwefelversorgung sowie auf einen entsprechenden pH-Wert zu achten. Regelmäßige Kalkung ist dabei eine wichtige Maßnahme zur Einstellung des optimalen pH-Wertes im Boden, der erheblichen Einfluss auf die Nährstoffaufnahme der Pflanze hat.

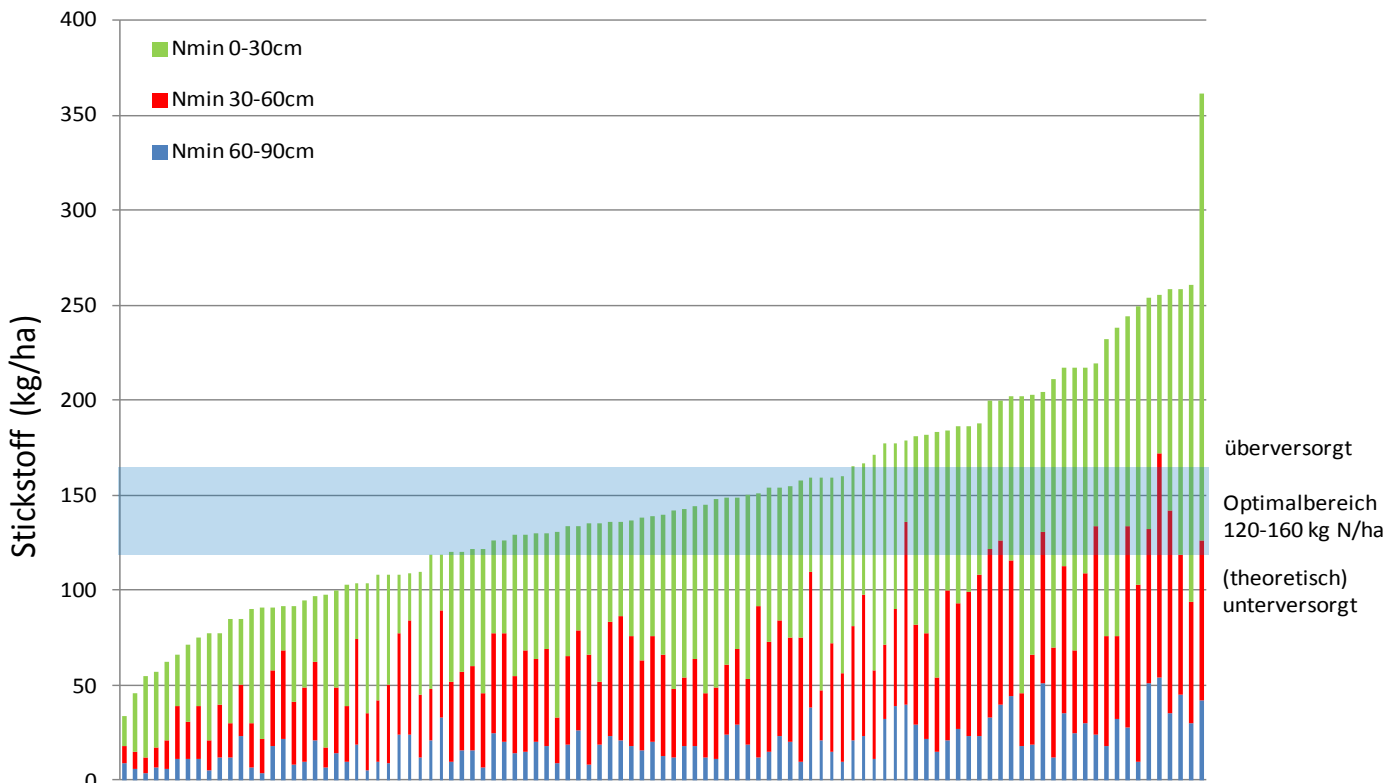


Abb.: Spät-Frühjahrs-N<sub>min</sub>-Ergebnisse 2021 BG3

Erfolgt die Maisaussaat nach vorangegangenen Grasschnitt liegen die SFN-Werte vielfach unterhalb von 120 kg N/ha. Dennoch besteht hier in der Regel kein Nachdüngungsbedarf, da die geringen Werte eher auf eine schlechte Nitrifikation aufgrund geringerer Bodenwassergehalte zurückzuführen sind. Die umgebrochene Grasnarbe setzt den organisch gebundenen Stickstoff im Vergleich zu Zwischenfrüchten oder Grünroggen zunächst nur sehr langsam um und bringt Anfang Juli einen zweiten „N-Schub“. In diesem Jahr führte die feuchte, kühle Maiwitterung zu einer verzögerten Stickstoffmineralisation aus den organischen Düngern, Zwischenfrüchten und des Bodenumsvorrates. Aus den Untersuchungen der letzten Jahre ist bekannt, dass der Stickstoff einige Wochen später und nicht in der Höhe wie in Jahren mit wärmeren Frühjahrsmonaten mineralisiert wird. Ein Nachdüngungsbedarf besteht dennoch in den allermeisten Fällen nicht, da auch die Maispflanzenentwicklung in der

Regel temperaturbedingt entsprechend verzögert ist. Durch die lokal teilweise hohen Niederschlagsmengen kam es in einigen Regionen zur Verlagerung von Teilen des Stickstoffs bis in die Bodenschicht 30-60 cm. Dieser Stickstoff steht dem Silomais weiterhin zur Verfügung, ein Nachdüngungsbedarf besteht nicht.

## 2. Düngedokumentation und Regelungen der N-Kulisse

Seit Mai 2020 besteht nach DüV die Pflicht, alle Düngungsmaßnahmen spätestens nach zwei Tagen zu dokumentieren. Die folgenden Angaben müssen im Falle einer Vorortkontrolle vorgelegt werden: Datum, Schlagname und -größe, Hauptfrucht, Düngerart mit Nährstoffgehalt (N-gesamt, N-verfügbar, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>), ausgebrachte Nährstoffmengen kg/ha (N-gesamt, N-verfügbar, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>). Bis zum 31. März 2022 müssen die ausgebrachten Nährstoffmengen für das Düngjahr 2021 erstmals über den Gesamtbetrieb aufsummiert und dem betrieb-

lichen Gesamtdüngebedarfswert gegenübergestellt werden. Der Düngebedarfswert darf auf keiner Fläche überschritten werden, folglich kann bzw. sollte und darf der gesamtbetriebliche Düngebedarfswert ebenfalls nicht überschritten werden.

Die Herbstdüngung zu Raps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ist außerhalb der N-Kulisse wie in den Vorjahren zu dokumentieren (vor der Düngung Ausfüllen des Rahmenschemas „Herbstdüngung 2021“ der LKSH und die tatsächliche Düngung binnen 48 Std. zu dokumentieren). Auf Grünland ist die organische Düngung vom 01.09. bis 30.10. auf max. 80 kg Gesamt-N/ha, also 22 m<sup>3</sup> Rindergülle (3,5 kg N/m<sup>3</sup>) begrenzt. Bitte denken Sie auch daran, dass das Weidetagebuch am Ende der Weidesaison vorliegen muss.

Zusätzliche Vorgaben für die Nitratkulisse: Seit 1. Januar 2021 sind zusätzliche Vorgaben der Düngeverordnung (bundesweit) und der Landesdüngeverordnung in Kraft (vgl. „Düngerecht ab 2021: ...“ unter gws-nord.de). Wichtig für Sie sind in diesem Herbst die verlängerten Sperrfristen auf Grünland, diese beginnen bereits am 01.10. für alle N-haltigen Düngemittel. Für die Ausbringung von Festmist und Kompost, beginnt diese am 01.11. und endet am 31.01. (siehe Abbildungen Seite 4). Weiterhin gelten folgende Regelungen: Ein Herbstdüngungsverbot auf Ackerland (Ausnahmen beachten), ein Gebot zum Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen (sonst Verbot der Düngung zur Hauptfrucht 2022), eine jährliche Untersuchungspflicht

von Wirtschaftsdüngern, eine Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf sowie die flächenscharfe Umsetzung der 170-kg-Norg-Obergrenze (max. 48 m<sup>3</sup> Rindergülle (3,5 kg N/m<sup>3</sup>) je ha und Jahr auch auf Grünland!). Die organische Düngung von Dauergrünland ist vom 01.09. bis 30.09. auf 60 kg Gesamt-N/ha begrenzt.

### 3. Neuerung Wirtschaftsdünger-meldeprogramm SH

Am 1. Juli 2021 wechselte die Betreuung der Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger von der Landwirtschaftskammer an das LLUR. Die bisher anfallenden Gebühren je gemeldeter Tonne Wirtschaftsdünger entfallen von nun an. Auch die Pflicht, dass Lieferscheine binnen eines Monats beim Abgeber, Aufnehmer und Beförderer vorliegen müssen, entfällt, da mit der Meldung die Dokumentationspflicht erfüllt ist.

Wirtschaftsdüngerexporte müssen allerdings von nun an innerhalb eines Monats in der Datenbank beim LLUR gemeldet und binnen zwei Monaten vom Aufnehmer des Wirtschaftsdüngers bestätigt werden. Die Anmeldung in der Datenbank ist nur noch mit der BNRZD-Betriebsnummer möglich. Sollte jemand keine BNRZD-Nummer haben, so kann er diese beim zuständigen LLUR beantragen. Für den Lieferzeitraum 01.01.-30.06.2021 können die Meldungen noch wie gewohnt bis 30.09.2021 unter [www.endosh.de/wirtschaftsduengermeldung](http://www.endosh.de/wirtschaftsduengermeldung) und nicht mehr bei der LKSH gemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Team der GWS Nord

#### Ihre Ansprechpartner

Dr. Heidi Schröder  
mobil: 0172 8712988  
[schroeder@gws-nord.de](mailto:schroeder@gws-nord.de)

Dörte Hartges  
mobil: 0175 3229258  
[hartges@gws-nord.de](mailto:hartges@gws-nord.de)

Dr. Jürgen Buchholtz  
mobil: 0151 12701623  
[buchholtz@gws-nord.de](mailto:buchholtz@gws-nord.de)

Marc Stieper (Brinjahe)  
mobil: 0172 4379809  
[stieper@gws-nord.de](mailto:stieper@gws-nord.de)

Johannes Tode  
mobil: 015774016122  
[tode@gws-nord.de](mailto:tode@gws-nord.de)

## Übersicht zu den Sperrfristen und Düngebeschränkungen für Flächen außerhalb der N-Kulisse:

Stand 10.06.2021

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Vorgaben für Ackerland</b>												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.											
<b>davon abweichend<sup>1)</sup></b>												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.								02.10.			
Zwischenfrüchte, Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.								02.10.			
Wintergerste nach Getreide bei einer Aussaat bis Ablauf 01.10.	31.01.								02.10.			
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.
<b>Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau</b>												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.									ab 01.09. max 80 kg N <sub>ges</sub> /ha	01.11.	
<b>Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie von Kompost</b>												
alle Kulturen	15.01.											01.12.
<b>Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel</b>												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.

<sup>1)</sup> nur, wenn Stickstoffdüngbedarf gemäß Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

## Übersicht zu den Sperrfristen und Düngebeschränkungen für Flächen innerhalb der N-Kulisse:

Stand 10.06.2021

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Vorgaben für Ackerland</b>												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.											
<b>davon abweichend<sup>1)</sup></b>												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09. und Nmin (0-60 cm) < 45 kg/ha	31.01.									02.10.		
Zwischenfrüchte mit Futtermutzung bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.								02.10.			
Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.								02.10.			
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.
<b>Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau</b>												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.									ab 01.09. max 60 kg N <sub>ges</sub> /ha	01.10.	
<b>Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie von Kompost</b>												
alle Kulturen <sup>2)</sup>	31.01.											01.11.
<b>Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel</b>												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.

<sup>1)</sup> nur, wenn Stickstoffdüngbedarf gemäß Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

<sup>2)</sup> zu Zwischenfrüchten ohne Futtermutzung maximal 120 kg Gesamt-N im Herbst